



Spielschar Lichtenau e.V.

33165 Lichtenau

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Spielschar Lichtenau e.V.“

Er hat seinen Sitz in 33165 Lichtenau. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des traditionellen örtlichen Brauchtums, wie Karneval und Laientheater. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Erstattung ihres Beitrages oder sonstigen Sacheinlagen oder Zuwendungen. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Vorstandsmitglieder und Beirat verrichten ihre Arbeit grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung für Arbeits- und / oder Zeitaufwand (Aufwandsentschädigung) für die Vorstandsmitglieder, den Beirat und besonders engagierte Personen ist zulässig. Besonders engagierte Personen benennen Vorstand und Beirat der Spielschar Lichtenau e.V.. Angemessene Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeiten können insoweit gezahlt werden, als diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen steuerfrei sind. Über Umfang und Höhe

dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EstG entscheidet Vorstand und Beirat und muss der Mitgliederversammlung rechenschaft getragen werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. des Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über die schriftlich zu beantragende Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch eine schriftlich an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- b) Mit dem Tod eines Mitglieds.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

Der/Dem ersten Vorsitzende/n
Dem/Der Schriftführer/in
Dem/Der Kassierer/in

Der/Die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleinberechtigt. Sie haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen.

Im Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, dass der/die Schriftführer/in den Verein nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzende/n vertreten darf.

Der Beirat besteht aus:

Dem/Den Sitzungspräsidenten
Der Abteilungsleitung Aktive Erwachsenenspielschar
Der Abteilungsleitung Kinderspielschar
Der Leitung Theater

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. In den Zuständigkeitsbereich des Sitzungspräsidenten in Abstimmung mit dem Vorstand fällt die Berufung des Elferrates. Die einzeln zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in zwei Blöcken auf die Dauer von 3 Jahren im alternierenden Turnus gewählt. Es ist beim alternierenden Turnus darauf zu achten, dass die Wahl des zweiten Blocks einjährig nachgelagert des ersten Blocks stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

Erster Block:

1. Vorsitzende/r
Kassierer/in
Abteilungsleitung Aktive Erwachsenenspielschar
Abteilungsleitung Kinderspielschar

Zweiter Block:

Schriftführer/in
Sitzungspräsident/in
Abteilungsleitung Theater

Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit

einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende/n.

§ 9

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch einfache schriftliche Einladung, die auch per E-Mail erfolgen kann, an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge sind ebenfalls bis eine Woche vor dem angesetzten Termin einzureichen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
- e) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der § 11 und 13 der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied mit Vollendung des 15. Lebensjahres hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der/Die Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Die Kasse des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer/innen, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu prüfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt 3 Jahre. Die Kassenprüfer/innen werden mit dem Block 2 nach §8 Vorstand gewählt. Eine Mehrfachwahl, aber keine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Versammlungsleitung und Beurkundung der Beschlüsse

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von der/dem ersten Vorsitzende/n, bei dessen Abwesenheit vom Schriftführer oder Kassierer geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einer Niederschrift aufgenommen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder Kassierer/in zu unterzeichnen ist. Hierin sind Ort und Zeit der Versammlung, sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 11

Satzungsänderungen

Der Antrag auf Satzungsänderungen ist mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben der Spielschar Lichtenau e.V. werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit,
 - das Widerspruchsrecht,
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Spielschar Lichtenau e.V..

Der Verein hat das Recht Bild-, Ton- und Videomaterial von Mitgliedern zu veröffentlichen. Auf Verlangen eines Mitglieds verpflichtet sich der Verein zur Löschung von Bild-, Ton- und Videomaterial in sozialen Netzwerken.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienen wahlberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Lichtenau, die

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Lichtenau zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 25.04.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
33165 Lichtenau, den 25.04.2025.

David Glahn
(1. Vorsitzender)

Claudia Arendt
(2. Vorsitzender und Schriftführer)